

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN IM ELEKTRONISCHEN LASTSCHRIFTVERFAHREN (ELV)

Präambel:

Die **hobex AG**, FN37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg (nachfolgend „**hobex**“), übernimmt im Namen und auf Rechnung des **Raiffeisenverband Salzburg** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 38219 f, Schwarzstraße 13 – 15, A-5020 Salzburg (nachfolgend „**RVS**“), als technische Dienstleistung gegenüber **Vertragsunternehmen** (nachfolgend „**VU**“) die Verpflichtung des RVS, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Bankkarten im Einzugsermächtungsverfahren resultierenden Lastschriftaufträge (ELV) zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen im Namen des RVS bei den Kreditinstituten ein und leitet diese an den RVS weiter.

Begriffsbestimmungen:

ADT: automatisches Datentransfer-Terminal;

Banktag: die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage;

Kalendertag: die Wochentage von Montag bis Sonntag;

Leistungen: die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Bankkarte bezahlt werden oder werden sollen;

Servicegebühr: setzt sich zusammen aus dem Disagio und der Transaktionsgebühr;

Transaktionsprocessing: die datenkommunikations- und zahlungsverkehrstechnische Abwicklung kartengestützter Transaktionen.

1. Vertragsgegenstand und Verpflichtungen gegenüber dem VU

1.1. Vertragsgegenstand ist die Inkassierung (einschließlich der Organisation der technischen Abwicklung) von unbestrittenen Forderungen des VUs gegen seine Kunden im Einzugsermächtungsverfahren durch RVS, soweit die Inkassierung Girokonten bei österreichischen, deutschen oder niederländischen Banken betrifft. Eine unbestrittene Forderung ist eine wirksame (oder nur wegen Betruges unwirksame) und klagbare Forderung des VUs gegen einen Kunden, die der Kunde weder dem Grunde noch der Höhe nach bestreitet (als Bestreitung gelten nicht die Fälle mangelnder Deckung des Kontos des Kunden und/oder des Betruges, in welchen das VU nach Maßgabe von Punkt 3. gegen das Risiko der Nichteinbringlichkeit bis zu den im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ genannten Höchstbetrag abgesichert ist). Bei bestrittenen Forderungen besteht keinerlei Zahlungspflicht gegenüber dem VU. Eine Zahlungspflicht gegenüber dem VU besteht auch sonst nur dann, wenn dieser die Bestimmungen und Verpflichtungen (insb. jene nach Punkt 2) dieser Vereinbarung einhält. Zur Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4

1.2. hobex liefert und installiert im Auftrag von RVS, aber auf eigene Rechnung, gemäß den Angaben im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ ein oder mehrere automatische Datentransfer-Terminals (ADT – im Folgenden „Terminal“) samt – im Eigentum von hobex verbleibender – Software;

1.3. Das VU nimmt zur Kenntnis, dass RVS die hobex mit der Durchführung der Inkassierung und deren technischer Abwicklung im Namen und – abgesehen vom vorstehenden Absatz – auf Rechnung von RVS beauftragt hat und hobex die Erfüllung der nach diesem Vertrag bestehenden Aufträge erklärt hat. Die von hobex inkassierten Beträge werden abzüglich der im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ festgelegten Servicegebühr grundsätzlich innerhalb von sechs Banktagen ab Einlangen der über das Terminal erfassten und übermittelten Daten im Rechenzentrum an das im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ angegebene Konto des VUs überwiesen.

1.4. Gegenüber dem VU wird nur im Falle groben Verschuldens haftet. Dem VU stehen keine (insb. Schadenersatz-)Ansprüche und Einwendungen zu, wenn die Inkassierung im Zusammenhang mit dem Terminal aus rechtlichen Gründen oder aufgrund von Funktionsstörungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn allfällige Mechanismen zur Identifizierung von Bankkarten, denen keine (ausreichende) Kontodeckung zugrunde liegt, nicht ordnungsgemäß funktionieren.

2. Verpflichtungen des VUs

Das VU treffen insbesondere die folgenden Verpflichtungen:

2.1. Die Transaktion

2.1.1. Jede Transaktion über das Terminal wird entsprechend der Einschulung durch hobex und den übermittelten Bedienungsanleitungen bzw. -anweisungen durchgeführt, insbesondere wird für die fehlerfreie Datenerfassung Sorge getragen

2.1.2. Die Transaktionsbelege werden vom Kunden unterfertigt und die Übereinstimmung der Unterschrift auf dem Beleg mit der Unterschrift auf der Bankkarte wird überprüft. Die Bankkarte ist dem Kunden erst nach Feststellung der Übereinstimmung der Unterschrift wieder auszuhandigen. Bei Nichtübereinstimmung der Unterschrift oder wenn die Bankkarte erkennbar verändert oder unleserlich gemacht wurde, wird keine Zahlung unter Einsatz des Terminal akzeptiert bzw. wird die Transaktion umgehend storniert und bezüglich der Bankkarte unverzüglich eine (fern)mündliche oder schriftliche Mitteilung an hobex vorgenommen.

2.1.3. Das Terminal gelangt ausschließlich bei Geschäftstransaktionen im Rahmen der vom VU angegebenen Branche (vgl. „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“) zum Einsatz.

2.1.4. Es werden keine Forderungen gegen Kunden über das Terminal abgerechnet, wenn dem VU die Gefahr der – auch nur teilweisen - Erfolglosigkeit der Inkassierung bewusst ist oder fahrlässig nicht bewusst ist.

2.1.5. Geschäftsfälle, die – unabhängig von der Anzahl und Verschiedenartigkeit der Waren bzw. Leistungen - nach der Verkehrsauffassung einheitlich sind, werden nicht (insb. in Form eines Splittings) auf mehrere Rechnungen und/oder Terminal-Transaktionen aufgeteilt. Desgleichen werden Geschäftsfälle, die nach der Verkehrsauffassung verschiedenartig sind, nicht gesammelt und in einer Terminal-Transaktion zusammengefasst.

2.1.6. Im Zusammenhang mit Terminal-Transaktionen werden keine Auszahlungen (bar oder im Überweisungsweg) vorgenommen, und zwar weder direkt noch indirekt (Kautionen, Umtausch, Reklamation udgl.).

2.1.7. Gutscheine, Bons udgl. werden bei Aufforderung durch RVS oder hobex umgehend gesperrt; soweit sie vom Kunden noch nicht eingelöst wurden, hat das VU aufgrund dieser Vereinbarung geleistete Zahlungen zu refundieren.

2.1.8. Das vereinbarte Inkassohonorar wird Kunden nicht - auch nicht teilweise - weiterverrechnet.

2.1.9. Es werden über das Terminal keine Leistungen, die das VU nicht im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erbracht hat, keine Fremdforderungen, die er dem Kunden abgelöst hat, und auch keine unternehmensinternen Transaktionen abgerechnet.

2.1.10. Es werden keine älteren Forderungen, die (aus welchen Gründen auch immer über das Terminal oder sonstige Zahlungsarten) beim Kunden nicht einbringlich gemacht werden konnten, über das Terminal abgerechnet.

2.1.11. Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, Personaldaten des Kunden in der dem Meldegesetz entsprechenden Form aufzunehmen und zu verwahren.

2.2. Das Terminal und die Software

2.2.1. Jede Funktionsstörung des Terminal wird umgehend dem hobex-Kundenservice gemeldet.

2.2.2. Vor (einer) Deinstallierung und bei Wiederinbetriebnahme wird ein manueller Datentransfer durchgeführt, um eine vollständige Übertragung der Daten zu gewährleisten bzw. die Software zu aktualisieren.

2.2.3. Das Terminal wird nicht – auch nicht vorübergehend - ohne Zustimmung von RVS oder hobex vom vereinbarten Standort entfernt.

2.2.4. Die von hobex gelieferte und installierte Software wird nicht geändert, nach Beendigung dieses Vertrages nicht verwendet und kann von hobex gelöscht bzw. unbrauchbar gemacht werden.

2.2.5. Es wird keine andere als die von hobex gelieferte Software auf dem Terminal installiert.

2.3. Sonstige

2.3.1. Nach Aufforderung von RVS oder hobex werden – auch nach Vertragsbeendigung - innerhalb von sieben Tagen (Einlangen bei hobex) die jeweiligen Belege samt Rechnungen (auf ausdrücklichen Wunsch auch im Original) sowie die aufgenommenen bzw. allenfalls sonst vorhandenen Kundendaten übermittelt.

2.3.2. Das VU erteilt – auch nach Vertragsbeendigung - binnen sieben Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch RVS / hobex den Auftrag zur gerichtlichen Einbringung einer unbestrittenen Forderung im Namen des VUs – nach Wahl von RVS / hobex durch einen Gläubigerschutzverband oder einen Rechtsanwalt. RVS kann aber auch – schriftlich – die Abtretung der zugrundeliegenden Forderung verlangen. Zahlungen, die Kunden direkt an das VU leisten, werden hobex umgehend gemeldet.

2.3.3. Sämtliche Transaktionsbelege werden im Original zumindest sieben Jahre aufbewahrt.

2.3.4. Inhaberwechsel, Änderungen der Eigentümerstruktur und/oder der Gesellschaftsform sowie wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit werden vom VU umgehend schriftlich angezeigt.

2.4. Zuwiderhandeln

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung werden die geleisteten Zahlungen vom VU zurückerstattet (zur Möglichkeit der Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4.). Im Falle des Verschuldens des VUs werden RVS und hobex auch für allfällige, darüber hinausgehende Kosten und Schäden schad- und klaglos gehalten.

3. Risikoabsicherung

Bei unbestrittenen Forderungen ist das VU – unter der Voraussetzung, dass er die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung einhält - gegen das Risiko der Nichteinbringlichkeit bis zu dem im Vertrag Kartenzahlungsabwicklung genannten Höchstbetrag durch RVS abgesichert. Dieser Höchstbetrag gilt pro Rechnung, dabei jedoch für ein und denselben Kunden insgesamt nur ein einziges Mal pro Tag. Das Risiko für die Einbringlichkeit von Forderungen, die über diesen Höchstbetrag hinausgehen, trägt jedenfalls das VU (zur Möglichkeit der Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4.).

4. Ermächtigung zur Einziehung

Wenn das VU die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten hat, soweit das VU das Zahlungsrisiko trägt oder sonst Zahlungen ohne eine entsprechende Verpflichtung hierzu an das VU erfolgt sind, wird RVS / hobex, die erfolgten Zahlungen im Rahmen der im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ erteilten Einzugsermächtigung von dem dort angegebenen Konto zur Gänze bzw. soweit das VU das Zahlungsrisiko trägt, einziehen.

5. Übertragung dieses Vertrages

RVS ist berechtigt, die RVS betreffenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein beliebiges Kreditinstitut oder Inkassoinstitut, das Inhaber einer Gewerbeberechtigung zum Inkasso von unbestrittenen Forderungen ist, in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übertragen. Diese Übertragung hat RVS mittels eingeschriebenen Briefes dem VU an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse des VUs anzuzeigen oder aber in der Wiener Zeitung (Montagsausgabe) zu veröffentlichen. Sie entfaltet ab dem Tag der Zustellung (des Zustellversuches) an dieser Adresse bzw. dem 15. Tag nach der Veröffentlichung Rechtswirkung. Die Übertragung berechtigt das VU nicht zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

6. Beendigung und Änderungen der Vereinbarung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Einen solchen wichtigen Grund stellt für RVS insb. der Konkurs, der Ausgleich oder die Zwangsverwaltung des VUs dar. Änderungen des Vertrages, die von RVS oder hobex mit eingeschriebenem Schreiben an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des VUs mitgeteilt werden, gelten als vom VU genehmigt, falls dieser nicht innerhalb von 14 Tagen (Einlangen bei hobex) ab dem Tag der Zustellung bzw. des Zustellversuches an dieser Adresse bei hobex schriftlich Einspruch dagegen erhebt.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die vertragsschließenden Teile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für gerichtliche Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg (Stadt).

8. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag haben keine Gültigkeit, jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, berührt dies nicht die Restgültigkeit des Vertrages. In diesem Fall gilt eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommende, gültige Bestimmung als vereinbart. Dieser Vertrag kommt mit der Freischaltung des Terminal beim VU im Anschluss an den Zugang des vom VU unterschriebenen Originals des „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ bei hobex zustande, wobei hobex insoweit Zustellungsbevollmächtigte des RVS ist.